

# **Tarifvertrag**

**über die Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten der Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH (im folgenden ND GmbH)**

Zwischen der Firma

**Neues Deutschland  
Druckerei und Verlag GmbH  
Alt Stralau 1-2  
10245 Berlin**

einerseits und der

**Gewerkschaft Ver.di – Fachbereich Medien  
Köpenicker Str.55  
10179 Berlin**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen

## **I. Präambel**

Mit Hilfe dieses Tarifvertrages soll den älteren Beschäftigten der ND GmbH ein gleitender und sozialverträglicher Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht sowie die Altersstruktur der Belegschaft durch eine Verjüngung des Personals erreicht werden.

Der Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten der ND GmbH.

## **II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Altersteilzeit**

- (1) Der Arbeitgeber kann mit den Arbeitnehmer/innen, die
- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben
  - b) mindestens fünf Jahre bei der ND GmbH beschäftigt sind und
  - c) innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren.

- (2) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn
- a) dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen oder
  - b) eine Quote von fünf Prozent der Beschäftigten der ND GmbH erreicht wird

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden und vor dem 1. Januar 2010 beginnen. Es darf nicht länger als sechs Jahre dauern.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis wird auf freiwilliger Basis einzelvertraglich und unter Beachtung der gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Bestimmungen abgeschlossen.

### **III. Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit**

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit der/dem Arbeitnehmer/in im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeitszeit wird so verteilt, dass sie vollständig in der ersten Hälfte der Altersteilzeit geleistet wird (Arbeitsphase) und die/dem Arbeitnehmer/in in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit unter Fortzahlung der Bezüge gemäß Punkt IV. dieses Tarifvertrages freigestellt ist (Freistellungsphase).

(3) In Abweichung von der in Punkt III, Absatz 2 dieses Tarifvertrages genannten Regelung (Blockmodell) kann vereinbart werden, dass während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durchgehend kontinuierliche Teilzeitarbeit geleistet wird (Teilzeitmodell).

(4) Für geleistete Mehrarbeit während der ersten Phase der Altersteilzeit (Arbeitsphase) gelten die tariflichen, gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen.

### **IV. Altersteilzeitentgelt und Aufstockungsleistungen**

(1) Die/dem Arbeitnehmer/in erhält als monatliches Altersteilzeitentgelt die Hälfte des bisherigen Bruttoentgelts, einschließlich der durch tarifliche und betriebliche Bestimmungen geregelten Sonderzahlungen.

(2) Auf das Altersteilzeitentgelt werden vom Arbeitgeber Aufstockungsbeträge in der Höhe gezahlt, dass die/dem Arbeitnehmer/in **80 Prozent** des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnettobetrag).

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Punkt IV, Absatz 2 dieses Tarifvertrages ist die gültige Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz zu Grunde zu legen (Mindestnettoetrags-Tabelle).

(4) Das Altersteilzeitentgelt nimmt an der tariflichen bzw. durch betriebliche Vereinbarungen zu Stande kommenden Entgeltentwicklung teil, in der Freistellungsphase in Höhe von 60 Prozent der Haustarifentwicklung.